



Statuten

des Fachverbandes Figurenspieltherapie FFT

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Fachverband Figurenspieltherapie FFT besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der von ihm unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein setzt sich umfassend für die Aufgaben des therapeutischen Figurenspiels ein. Er bietet ein Forum für entsprechende berufsspezifische Informationen und Bildung, engagiert sich in der Öffentlichkeit und schafft Kontakte zu Behörden, Verbänden und Institutionen.
- 2.2 Dies umfasst insbesondere:
 - Regelmässige inhaltliche und berufspolitische Information der Mitglieder
 - Erlass von ethischen Richtlinien
 - Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontakt zu Behörden, Verbänden und Institutionen
 - Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen
 - Betrieb einer Schule mit der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“
 - Verwaltung einer Adresskartei der Mitglieder
 - Errichtung und Verwaltung eines Sozialfonds für finanziell unterstützungsbedürftige Klienten von Mitgliedern, welche die Figurenspieltherapie praktizieren.
- 2.3 Der Verein ist gemeinnützig. Ein allfälliger Gewinn ist für die Erreichung der Vereinsziele resp. für Vereinsaktivitäten zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.



Art. 3
Mitgliedschaft

- 2.4 Um die Zwecke des Vereins zu erreichen, ist es erwünscht, dass sich die Mitglieder des Vereins aktiv in den Organen und Arbeitsgruppen des Vereins engagieren und sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen.
- 3.1 Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die Figurenspieltherapeutinnen resp. -therapeuten sind und die die Ausbildungsanforderungen des Vereins erfüllen. Zudem steht die Mitgliedschaft allen Dozentinnen und Dozenten der vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule offen.
- 3.2 Die Passivmitgliedschaft (Gönnerschaft) steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Insbesondere den Studenten und Studentinnen von Ausbildungsstätten, die sich frühzeitig mit zukünftigen Berufskolleginnen vernetzen und von den Dienstleistungen des Verbandes profitieren möchten.
- 3.3 Aufnahmegesuche für Aktiv- und Passivmitgliedschaften sind an den Vorstand zu richten. Aktivmitglieder müssen die ethischen Richtlinien des Vereins anerkennen.
- 3.4 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.
- 3.5 Der Vorstand kann eine Person, die ein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied gestellt hat, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung gem. Art. 3.4 als provisorisches Aktivmitglied aufnehmen und ihr dadurch ermöglichen, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und von dessen Leistungen zu profitieren. Ab dem Zeitpunkt der provisorischen Aufnahme ist auch der Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die volle Aktivmitgliedschaft (und damit verbunden insbesondere auch die Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Generalversammlung) kommt einer Person jedoch erst zu, wenn die Generalversammlung der Aufnahme als Aktivmitglied im Sinne von Art. 3.4 zugestimmt hat.
- 3.6 Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.
- 3.7 Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
- 3.8 Der Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf das Ende eines Kalenderjahres.



- 3.9 Der Ausschluss eines Aktiv- und Passivmitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das Verstossen eines Mitglieds gegen die ethischen Richtlinien des Vereins und das Verletzen von Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds mit der Zustellung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses an das betroffene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, ihren Ausschluss an der nächsten Generalversammlung anzufechten. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.
- 3.10 Der Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (Art. 5)
- Der Vorstand (Art. 6)
- Der Schulrat der vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule (Art. 7)
- Die Kontrollstelle (Art. 8).

Art. 5

Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Zur Generalversammlung werden alle Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle eingeladen. Über die Zulassung von weiteren Personen (als Gäste) entscheidet die Generalversammlung.
- 5.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.
- 5.4 Auf Beschluss des Vorstandes oder gestützt auf einen schriftlichen Antrag, der von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder unterzeichnet ist, ist eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten.
- 5.5 Mit einem schriftlichen Antrag, der von mindestens 1/10 der Aktivmitglieder unterzeichnet ist, kann vom Vorstand die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die nächste Generalversammlung verlangt werden. Dieser Antrag muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung zugehen.
- 5.6 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an alle Aktiv- und Passivmitglieder sowie



an die Mitglieder der Kontrollstelle zu versenden. In der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

- 5.7 Anträge von Aktivmitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zugehen. Sofern diese Anträge einen traktandierten Gegenstand betreffen, kann die Generalversammlung darüber gültig Beschluss fassen. Bei anderen Geschäften kann nur eine Diskussion und allenfalls eine unverbindliche Konsultativabstimmung abgehalten werden.
- 5.8 Die Generalversammlung kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, während den Beratungen Anträge zu den traktandierten Geschäften zu stellen.
- 5.9 Mit dem Einverständnis aller Aktiv- und Passivmitglieder kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung und Traktandierung geltenden Vorschriften abgehalten werden.
- 5.10 Der Generalversammlung kommen folgende Kompetenzen zu:
 - Festsetzung und Anpassung der Statuten
 - Festsetzung und Anpassung der ethischen Richtlinien
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Kontrollstelle
 - Wahl der Tagespräsidentin / des Tagespräsidenten
 - Definitive Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Beschlussfassung über ordnungsgemäss traktandierte Anträge von Aktivmitgliedern und des Vorstandes
 - Diskussion und unverbindliche Konsultativabstimmung über alle weiteren Anträge und Gegenstände
 - Auflösung des Vereins.
- 5.11 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.
- 5.12 Passivmitglieder und Mitglieder der Kontrollstelle (soweit letztere nicht Aktivmitglieder sind) haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, ihnen kommt aber kein Stimmrecht zu.
- 5.13 Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder



verhandlungs- und beschlussfähig (d.h. es besteht kein Anwesenheitsquorum).

- 5.14 Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrem Zustandekommen die folgenden Mehrheiten (Beschlussquorum):
 - Im Allgemeinen genügt für die Beschlussfassung das einfache Mehr (d.h. diese Beschlüsse kommen zu Stande, wenn die Anzahl Ja-Stimmen die Anzahl Nein-Stimmen übersteigen). Das einfache Mehr genügt auch für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, des Schulrates und der Kontrollstelle.
 - Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit dem absoluten Mehr (d.h. diese Beschlüsse kommen zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder dem Antrag zustimmen).
 - Die für die Auflösung des Vereins erforderlichen Quoren richten sich nach Art. 11 hienach.
 - Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit kommt der Tagespräsidentin / dem Tagespräsidenten der Stichentscheid zu.
- 5.15 Die Generalversammlung wird von der / dem von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidentin / Tagespräsidenten geleitet, die / der Aktivmitglied des Vereins sein muss. Die Tagespräsidentin / der Tagespräsident entscheidet über die Modalitäten der Beschlussfassung und insbesondere auch darüber, ob bei den jeweiligen Traktanden eine offene oder eine geheime Abstimmung stattfinden soll. Wird keine Tagespräsidentin / kein Tagespräsident gewählt, wird diese Funktion von der Präsidentin / dem Präsidenten des Vereins wahrgenommen.
- 5.16 Die Beschlüsse und Diskussionen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.17 Aktiv- und Passivmitglieder sowie Mitglieder der Kontrollstelle können sich an der Generalversammlung nicht vertreten lassen.
- 5.18 In begründeten Fällen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a. eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, oder



Art. 6

Vorstand

- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, z.B. per E-Mail.
- 6.1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt und können von ihr jederzeit einzeln oder gemeinsam abberufen werden. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus fünf bis neun Personen. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Aktivmitglied des Vereins ist.
- 6.4 Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er konstituiert sich selbst.
- 6.5 Der Vorstand hält Vorstandssitzungen ab, so oft dies für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung und / oder die Traktandierung von bestimmten Gegenständen verlangen.
- 6.6 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen eingeladen, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Einladungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. In der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.
- 6.7 Der Vorstand kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, während der Beratungen Anträge zu den traktandierten Geschäften zu stellen.
- 6.8 Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung und Traktandierung geltenden Vorschriften abgehalten werden. Dasselbe gilt, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Vorstandssitzung anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- 6.9 Dem Vorstand kommen folgende Kompetenzen zu:
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
 - Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern



- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Schulrates
- Festsetzung und Anpassung des Reglements für den Sozialfonds
- Erlass von allfälligen weiteren Reglementen (sofern und soweit das entsprechende Reglement nicht die vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebene Schule betrifft und somit durch den Schulrat zu erlassen ist)
- Organisation der Generalversammlung (wobei die ordentliche Generalversammlung mit einer Fachtagung zu kombinieren ist)
- Vertretung des Vereins nach aussen.

- 6.10 Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins befugt; es bestehen keine Vorrechte von einzelnen Vorstandsmitgliedern.
- 6.11 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.
- 6.12 Die ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder verhandlungs- und beschlussfähig (d.h. es besteht kein Anwesenheitsquorum).
- 6.13 Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit dem einfachen Mehr (d.h. die Beschlüsse kommen zu Stande, wenn die Anzahl Ja-Stimmen die Anzahl Nein-Stimmen übersteigen). Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6.14 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 6.15 Die Beschlüsse und Diskussionen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.16 Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- 6.17 Beschlüsse können nur dann auf schriftlichem Weg gefasst werden (Urabstimmung), wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- 6.18 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand nach Möglichkeit von selbst. Die entsprechende Wahl muss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.



- 7.2 Die Mitglieder des Schulrates werden vom Vorstand gewählt und können von ihm jederzeit einzeln oder gemeinsam abberufen werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Schulrat besteht nach Möglichkeit aus drei bis sieben Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schulrates sollen nach Möglichkeit Aktivmitglieder des Vereins sein.
- 7.4 Für die Organisation und Beschlussfassung des Schulrates gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Statuten über den Vorstand analog (Art. 6.4 bis 6.8 und Art. 6.10 bis 6.17).
- 7.5 Dem Schulrat kommen folgende Kompetenzen zu:
 - Ausübung der Oberaufsicht über die vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule
 - Festsetzung und Anpassung des Schulreglements
 - Festsetzung und Anpassung des Ausbildungskonzepts (mit Aufnahmebestimmungen)
 - Festsetzung und Anpassung des Prüfungsreglements
 - Anstellung und Beaufsichtigung von Mitgliedern der Schulleitung
 - Entscheid über Beschwerden gegen die von der Schulleitung gefällten Prüfungs- und Abweisungsentscheide
 - Entscheid über Beschwerden von Dozenten und StudentInnen in Konfliktsituationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Fachschule Figurenspieltherapie
 - Festsetzung der Schulgelder

Art. 8

Kontrollstelle

- 8.1 Die Kontrollstelle prüft die vom Verein und von der vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule erstellte Jahresrechnung. Sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung, worin sie ihre Prüfungsergebnisse zusammenfasst und der Generalversammlung beantragt, dem Vorstand die Décharge zu erteilen oder zu verweigern.
- 8.2 Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung gewählt und können von ihr jederzeit einzeln oder gemeinsam abberufen werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



Art. 9

Finanzielle Mittel

- 8.3 Als Kontrollstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden, die nicht Aktiv- oder Passivmitglieder des Vereins sein müssen.
- 8.4 Die Kontrollstelle bestimmt selber über die von ihr vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Dabei stellt sie ihre Unabhängigkeit und die Objektivität ihrer Prüfung sicher.

9.1 Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- Gönnerbeiträge von Passivmitgliedern
- Spenden und Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Betrieb des Vereins
- Schulgelder
- Spenden zuhanden des Sozialfonds.

9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.3 Der jährliche Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

9.4 Die Höhe des jährlichen Gönnerbeitrags wird von den jeweiligen Passivmitgliedern durch Überweisung des entsprechenden Betrages selber bestimmt. Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt jedoch mindestens CHF 80.00.

9.5 Das Inkasso der Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie der übrigen Beiträge erfolgt durch den Vorstand.

9.6 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember jedes Jahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

9.7 Der Vorstand legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung des Vereins und der vom Verein unter der Bezeichnung „Fachschule Figurenspieltherapie FSF“ betriebenen Schule zum Beschluss vor (inkl. Bericht der Kontrollstelle).

Art. 10

Statutenänderung

- 10.1** Diese Statuten treten unmittelbar im Anschluss an die Generalversammlung in Kraft, an welcher sie genehmigt worden sind.
- 10.2** Sie können von der Generalversammlung jederzeit (unter Beachtung des Beschlussquorums gem. Art. 5.14) teilweise oder vollumfänglich abgeändert werden.



Art. 11

**Auflösung des
Vereins**

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss kommt zu Stande, wenn mindestens 50 % der Aktivmitglieder an der entsprechenden Generalversammlung teilnehmen und dabei mindestens 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder dem ordnungsgemäss traktandierten Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.
- 11.2 Nehmen weniger als 50 % der Aktivmitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Beachtung eines Anwesenheitsquorums beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder dem ordnungsgemäss traktandierten Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.
- 11.3 Beschliesst die Generalversammlung, den Verein aufzulösen, hat sie über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Dieser Beschluss kommt mit einfachem Mehr zustande.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. August 2020 in Olten.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 14. Juni 2023 in Olten genehmigt.

Die Vorsitzende:


Regula Fretz

Die Sekretärin:


Esther Koller-Duss